

**Gesetz vom , mit dem das Steiermärkische Landes-
Straßenverwaltungsgesetz 1964 – LStVG 1964 – LGBl. Nr. 154 in der Fassung
der Landes- Straßenverwaltungsgesetznovelle 2002, LGBl. Nr. 89, geändert wird**

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Das Steiermärkische Landes- Straßenverwaltungsgesetz 1964 – LStVG 1964 , LGBl. Nr. 154, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 89/2002, wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs 1 Z. 4. lautet:

„4. Gemeindestraßen, das sind Straßen, die vorwiegend dem Verkehr innerhalb von Gemeinden oder zwischen Nachbargemeinden dienen und zu solchen erklärt wurden (§ 8). Begleitstraßen sind gleichlaufend zu Landesstraßen führende Gemeindestraßen von örtlicher Bedeutung. Sie dienen vor allem dem Langsamverkehr, der von der Benutzung der durch sie begleitenden Landesstraßen ausgeschlossen ist oder sie sind überwiegend nur zur Erreichung einer bestimmten Anzahl von Liegenschaften bestimmt. Begleitstraßen müssen ausdrücklich zu solchen erklärt werden. Als Gemeindestraßen gelten auch alle öffentlichen Verkehrsanlagen, die nicht zu einer anderen Gattung der Straßen gehören.“

2. *In § 16a Abs. 3 wird die Wortfolge „der §§ 48 bis 50 und der §§ 4 bis 8 des Eisenbahnteilungsgesetzes 1954, BGBl. Nr. 71“ durch die Wortfolge „des Abschnittes II Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetz-EisbEG in der Fassung BGBl. I Nr. 112/2003“ ersetzt.*

3. § 16a Abs. 6 lautet:

„(6) Auf in Aktionsplänen gem. § 53 Abs. 4 vorgesehene Maßnahmen ist bei der Planung und beim Bau von Landesstraßen Bedacht zu nehmen. Subjektiv – öffentliche Rechte werden dadurch nicht begründet.“

4. § 24 lautet:

„§ 24

(1) Bei Bauführungen, die einer behördlichen Genehmigung bedürfen, ist in Durchzugsstrecken die Baulinie, insofern eine solche schon festgesetzt ist, einzuhalten.

In einer Entfernung bis 15 m beiderseits von Landesstraßen bzw. in einer Entfernung von 5 m beiderseits von Gemeindestraßen und öffentlichen Interessentenwegen dürfen derartige Bauführungen nicht vorgenommen, sowie Einfriedungen nicht angelegt und Anlagen jeder Art weder errichtet noch geändert werden.

Das Land (Landesstraßenverwaltung) bzw. die Gemeinde hat auf Antrag Ausnahmen zuzustimmen soweit dadurch Rücksichten auf den Bestand der Straßenanlagen, die Verkehrssicherheit und Rücksichten auf die künftige Verkehrsentwicklung nicht beeinträchtigt werden.

Wird die Zustimmung nicht binnen 6 Wochen nach Einlagen des Antrages erteilt, so entscheidet auf Antrag die Landesregierung bzw. die Gemeinde über die Ausnahmegewilligung. Die Landesstraßenverwaltung ist in diesem Verfahren Partei im Sinne des § 8 AVG 1991 i.d.g.F.

Die einschlägigen polizeilichen Straßenvorschriften bleiben unberührt.

(2) Bei Einfriedungen, welche keiner behördlichen Genehmigung unterliegen, ist die Errichtung innerhalb einer Entfernung von 2 m von der Straßengrenze nur mit Zustimmung der Landesstraßenverwaltung zulässig.

Die Entfernung der im Absatz 1 genannten Zonen ist vom äußeren Rand des Straßengrabens, bei aufgedämmten Straßen vom Böschungsfuß, bei im Gelände eingeschnittenen Straßen von der oberen Einschnittböschungskante, in Ermangelung von Gräben und Böschungen von der äußeren Begrenzungslinie der Straßenbankette zu messen.

(3) Die Landesregierung / die Gemeinde hat auf Antrag des Landes (Landesstraßenverwaltung) / der Gemeinde die Beseitigung eines durch vorschriftswidriges Verhalten herbeigeführten Zustandes auf Kosten des Verursachers anzuordnen.“

5. § 25 Abs 6 lautet:

„(6) Im Bereich von öffentlichen und nichtöffentlichen Anschlüssen zu Straßen dürfen Pflanzungen oder sonstige Anlagen die Mindestsichtweiten nicht einschränken.“

6. *Im § 25a Abs 1erster Satz entfällt die Wortfolge „in Ortsgebieten“*

7. *Dem § 25a Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:*

„Die Landesregierung hat auf Antrag der Landesstraßenverwaltung bzw. die Gemeinde auf Antrag der Gemeindestraßenverwaltung bei geänderten Verhältnissen die Anpassung oder die gänzliche Entfernung der Zu- und Abfahrten an Landesstraßen bzw. Gemeindestraßen, mit Bescheid auf Kosten des Anschlussberechtigten anzuordnen.“

8. § 26 Abs. 2 lautet:

„(2) Der Anrainer hat die durch die ordnungsgemäße Erhaltung der Straße verursachte Wasserabteilung von der Straße auf seinen Grund zu dulden. Kotfänger oder ähnliche Vorrichtungen dürfen nicht in einer der Straße nachteiligen Weise angelegt werden. Es ist verboten, Hausabwässer, Abwässer aus Betrieben und Jauche auf die Straße oder in die Straßengräben abzuleiten. Die Ableitung der Dachwässer, Drainagewässer, Brunnenwasser und sonstiger gereinigter Flüssigkeiten bedarf der Zustimmung der Straßenverwaltung.“

9. *In § 27 Abs. 4 wird die Wortfolge „des Eisenbahnteilungsgesetzes, BGBl. Nr. 71“ durch die Wortfolge „der Abschnitte II und IV des Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetzes-EisbEG in der Fassung BGBl. I Nr. 112/2003“ ersetzt.*

10. *Dem § 39 Abs. 1 werden folgende Sätze angefügt:*

„Die Herstellung der Begleitstraßen obliegt der Landesstraßenverwaltung. Wenn mit der Begleitstraße ein Nutzen für Dritte verbunden ist, können diese Beiträge zu Planung, Bau oder Erhaltung leisten.“

11. § 48 Abs 1 lautet:

„(1) Bei Neuanlage, Verlegung und Umbau von Straßen, die im § 7 unter Z. 1, 2, 3 und 4 genannt sind, sowie für die dazugehörigen baulichen Anlagen und für die Erhaltung solcher Straßen und Anlagen besteht ein Anspruch auf Enteignung auf Grund der nach § 47 vorgenommenen Feststellungen unter der Voraussetzung, daß deren Notwendigkeit für die Herstellung und Benützung der Straße für den öffentlichen Verkehr erwiesen ist. Ebenso besteht ein Anspruch auf Enteignung hinsichtlich jener Landesstraßen, die durch das Bundesstraßen-Übernahmegesetz 2002, LGBl. Nr. 89/2002, als Landesstraßen übernommen wurden und für die bereits vor der Übernahme durch das Land eine Verordnung gemäß § 4 des Bundesstraßengesetzes 1971 bestanden hat. Zu diesem Zweck kann das Eigentum an Liegenschaften, die dauernde oder zeitweilige Einräumung, Einschränkung oder Aufhebung von dinglichen Rechten an solchen Liegenschaften durch Enteignung in Anspruch genommen werden. Auch können hierfür durch Enteignung die zur Gewinnung von Steinen, Schotter, Sand u. dgl., dann für die Anlage von Ablagerungsplätzen, Zufahrten, Park- und Abstellplätze, Haltestellenbuchten, Straßenwärterhäusern und anderen Baulichkeiten, sowie für die Durchführung von Maßnahmen, die eine Voraussetzung für die Genehmigungsfähigkeit eines Vorhabens bilden, erforderlichen Grundstücke erworben werden.“

12. In § 50 Abs. 1 wird die Wortfolge „des Eisenbahnteilungsgesetzes, BGBl. Nr. 71/1954“ durch die Wortfolge „der Abschnitte II und IV des Eisenbahn-Enteignungsschädigungsgesetzes-EisbEG in der Fassung BGBl. I Nr. 112/2003“ ersetzt.

13. In § 50 Abs. 2 wird die Wortfolge“in den §§ 4 bis 8 des Eisenbahnteilungsgesetzes, BGBl. Nr. 71/1954“ durch die Wortfolge“im Abschnitt II des Eisenbahn-Enteignungsschädigungsgesetz-EisbEG in der Fassung BGBl. I Nr. 112/2003“ ersetzt.

14. In § 50 Abs 3 wird das Wort „Bezirksgericht“ durch das Wort „Landesgericht“ ersetzt.

15. In § 50 Abs. 5 wird die Wortfolge „des Eisenbahnteilungsgesetzes, BGBl. Nr. 71/1954“ durch die Wortfolge „Eisenbahn-Enteignungsschädigungsgesetz-EisbEG in der Fassung BGBl. I Nr. 112/2003“ ersetzt.

16. Nach § 52 wird folgendes eingefügt:

„VII. Abschnitt
Umgebungsärm“

17. § 53 lautet:

„§ 53

(1) „Begriffsbestimmungen“

a) „Umgebungsärm“ sind jene zu unzumutbaren Belastungen des Menschen beitragende Geräusche im Freien, die von menschlichen Aktivitäten verursacht werden und vom Straßenverkehr ausgehen. Ärm, der von betroffenen Personen selbst verursacht wird, sowie Ärm in Verkehrsmitteln ist kein Umgebungsärm im Sinne dieses Gesetzes.

b) Die Ärmindizes

„Lden“ (Tag-Abend-Nacht-Index) für die allgemeine Belastung,

„Lday“ (Taglärmindex) für die Belastung während des Tages,

„Levening“ (Abendlärmindex) für die Belastung während des Abends,

„Lnight“ (Nachtlärmindex) für die Belastung in der Nacht,

beschreiben die gemittelte Ärmbelastung für die genannten Tageszeitabschnitte in Dezibel (dB)

c) „Ballungsraum“ bezeichnet ein tatsächlich zusammenhängendes, sich gegebenenfalls auch über mehrere Gemeinden erstreckendes bestimmtes Gebiet mit städtischem Charakter und einer durchschnittlichen Bevölkerungsdichte von mindestens 1000 Einwohner pro km² des Gemeindegebietes oder Gemeindegebietsteiles und einer insgesamt 100.000 Einwohnerübersteigenden Einwohnerzahl. Durch Verordnung gem. Abs. 6 werden jene Flächen ausgewiesen, welche Ballungsräume im Sinne dieser Definition sind.

d) „Hauptverkehrsstraßen“ sind Straßen, mit einem Verkehrsaufkommen von über 3 Mio Kraftfahrzeugen pro Jahr.

e) „strategische Ärmkarte“ ist eine Karte zur Gesamtbewertung der auf den Umgebungsärm zurückzuführenden Ärmbelastung in einem bestimmten Gebiet oder für die Gesamtprognosen für ein solches Gebiet; unter Ausarbeitung versteht man die Darstellung von Informationen über die aktuelle oder voraussichtliche Ärmsituation anhand eines Ärmindizes mit der Beschreibung der Überschreitung der relevanten Grenzwerte oder Schwellenwerte, der Anzahl der betroffenen Personen in einem bestimmten Gebiet und der Anzahl der Wohnungen, die in einem bestimmten Gebiet bestimmten Werten eines Ärmindex ausgesetzt sind.

f) „Schwellenwerte für die Aktionsplanung“ sind Werte, getrennt nach Schallquelle und Ärmindex, bei deren Überschreitung Maßnahmen in den Aktionsplänen, insbesondere nach Maßgabe dieses Gesetzes in Erwägung zu ziehen oder einzuführen sind.

g) „Aktionsplan“ ist ein Plan zur Regelung von Ärmproblemen und von Ärmauswirkungen, erforderlichenfalls einschließlich der Ärminderung.

h) „Bewertung“ ist jede Methode zur Berechnung, Vorhersage, Einschätzung oder Messung des Wertes des Lärmindizes oder der damit verbundenen gesundheitsschädlichen Auswirkungen.

(2) Bewertungsmethoden und Lärmindizes

Für die Ermittlung der Lärmindizes L_{den} und L_{night} sind die Beschreibungen und Gleichungen gem. der nach Abs. 6 zu erlassenden Verordnung anzuwenden.

Die derart ermittelten Lärmindizes sind bei der Ausarbeitung und Überprüfung von strategischen Lärmkarten zu verwenden.

(3) Strategische Lärmkarten

Erstmalig gem. Abs. 7 lit a) und danach alle 5 Jahre sind von der Landesregierung und den betroffenen Gemeinden strategische Lärmkarten für sämtliche Hauptverkehrsstraßen und für Straßen in Ballungsräumen auszuarbeiten oder es sind bereits bestehende strategische Lärmkarten zu überprüfen.

(4) Aktionspläne

Erstmalig gem. Abs. 7 lit. b) und danach alle 5 Jahre ist von der Landesregierung und den betroffenen Gemeinden ein Aktionsplan für Gebiete an sämtlichen Hauptverkehrsstraßen und für Straßen in Ballungsräumen auszuarbeiten oder anhand aktueller Erfordernisse, die sich aus dem Lärmschutz, der Lärminderung oder Lärmverhütung ergeben, zu überprüfen und erforderlichenfalls zu überarbeiten.

(5) Information der Öffentlichkeit

a) Die Entwürfe von Aktionsplänen und die zugehörigen strategischen Lärmkarten sind von der Landesregierung öffentlich aufzulegen und über elektronische Medien allgemein zugänglich zu machen. Die Art und der Inhalt der Information hat nach der gem. Abs.6 lit. b) zu erlassenden Verordnung zu erfolgen.

b) Jedermann kann innerhalb von 6 Wochen nach öffentlicher Auflage dazu eine schriftliche Stellungnahme abgeben. Die Stellungnahmen sind zusammenfassend zu würdigen. Zu Berücksichtigung dieser Stellungnahmen ist eine Dokumentation zu erstellen und der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

(6) Verordnungsermächtigung

Durch Verordnung der Landesregierung werden die näheren Regelungen zur Beschreibung der Lärmindezes,

der Bewertungsmethoden für Lärmindezes

der Schwellenwerte und Methoden zur Bewertung der gesundheitsschädlichen Auswirkungen,

der Anforderungen für die Ausarbeitung von strategischen Lärmkarten und von Aktionsplänen sowie zusätzlich notwendiger Angaben

der genauen räumlichen Festlegung der Ballungsräume

der elektronischen Datenformate für die Übermittlung der strategischen Lärmkarten, Aktionspläne und Berichte festgelegt.

(7) Fristen

a) Strategische Lärmkarten sind erstmalig auszuarbeiten,

bis spätestens 31. Mai 2007 für Hauptverkehrsstraßen mit einem Verkehrsaufkommen von mehr als 6 Millionen Kraftfahrzeugen pro Kalenderjahr und für in Ballungsräumen mit mehr als 250.000 Einwohnern gelegene Straßen;

bis spätestens 31. Mai 2012 für Hauptverkehrsstraßen und zusätzlich für in Ballungsräumen gelegene Straßen

b) Aktionspläne sind erstmalig auszuarbeiten,

1. bis spätestens 31. Mai 2008 für Hauptverkehrsstraßen mit einem Verkehrsaufkommen von mehr als 6 Millionen Kraftfahrzeugen pro Kalenderjahr und für in Ballungsräumen mit mehr als 250.000 Einwohnern gelegene Straßen;
2. bis spätestens 31. Mai 2013 für Hauptverkehrsstraßen und zusätzlich für alle in Ballungsräumen gelegene Straßen ;

(8)

Die Gemeinden haben die Lärmkarten und die Aktionspläne der Landesregierung zugänglich zu machen sowie spätestens 3 Monate vor den im Abs. 7 genannten Fristen als Bericht zu übermitteln.

Die Landesregierung führt die strategischen Lärmkarten und Aktionspläne zusammen. Die strategischen Lärmkarten sind mit den zugehörigen zu übermittelnden Angaben dem Bund zugänglich zu machen sowie als Bericht zu übermitteln. Die Aktionspläne einschließlich einer Kurzfassung sind dem Bund zugänglich zu machen und als Bericht zu übermitteln.

Die strategischen Lärmkarten und Aktionspläne müssen den Mindestanforderungen der nach Abs. 6 zu erlassenden Verordnung entsprechen.

(9)

Für eine allenfalls erforderliche Prüfung der Aktionspläne vor seiner Erlassung oder Änderung gemäß RL 2001/42/EG über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (SUP-RL) sind die Bestimmungen der §§ 3 Abs. 3-7 und 3a des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 1974 sowie die damit zusammenhängenden Verfahrensbestimmungen sinngemäß anzuwenden.“

18. *In § 56 wird die Zahl „24“ durch „24-26“ ersetzt.*

19. *Nach § 53 wird die Bezeichnung „VII. Abschnitt“ durch „ VIII. Abschnitt“ ersetzt*

20. *Nach § 59 wird folgender § 60 eingefügt:*

**„§ 60
Inkrafttreten von Novellen**

(1) Die Änderung der §§ 7 Abs. 1 Z. 4, 16a Abs. 3 und 6, 24, 25 Abs.1 und 6, 26 Abs. 2, 27 Abs. 4, 48 Abs. 1, 50 Abs. 1, 2, 3, und 5, 53 und 56 sowie die Einfügungen der §§ 25a Abs. 2, 39 Abs. 1, und 60, durch die Novelle LGBl. Nr. treten mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“